



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 07.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 07.03.2025
Meldungsnummer: UP04-0000005864

Publizierende Stelle
Intershop Holding AG, Giessereistrasse 18, 8005 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Intershop Holding AG

Betroffene Organisation:
Intershop Holding AG
CHE-103.878.436
Giessereistrasse 18
8005 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
27.03.2024, 16:00 Uhr, Cigarettenfabrik Eventhalle 268, Sihlquai 268, 8005 Zürich

Einladungstext/Traktanden:
Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur 61. ordentlichen Generalversammlung der Intershop Holding AG einzuladen. Die zur Beschlussfassung anstehenden Traktanden sowie sämtliche Formalien entnehmen Sie bitte dem PDF-Anhang.

Mit freundlichen Grüssen

Intershop Holding AG

Für den Verwaltungsrat
Ernst Schaufelberger, Präsident

Zürich, 7. März 2024

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Intershop Holding AG, Zürich



Mittwoch, 27. März 2024, 16.00 Uhr
Türöffnung 15.30 Uhr

Cigarettenfabrik Eventhalle 268
Sihlquai 268
8005 Zürich

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur 61. ordentlichen Generalversammlung der Intershop Holding AG einzuladen. Die zur Beschlussfassung anstehenden Traktanden entnehmen Sie bitte nachfolgender Aufstellung.

Traktanden

1 Lagebericht 2023, Konzernrechnung 2023, Jahresrechnung 2023 der Intershop Holding AG, Vergütungsbericht 2023, Nachhaltigkeitsbericht 2023 und Verwendung des Bilanzgewinns

1.1 Genehmigung des Lageberichts 2023 sowie der Konzernrechnung 2023

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Lageberichts 2023 sowie der Konzernrechnung 2023

Erläuterung

Gemäss Artikel 10 der Statuten sind der Generalversammlung sowohl der Lagebericht als auch die Konzernrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Die von der Generalversammlung für das Rechnungsjahr 2023 gewählte Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Winterthur, hat die Konzernrechnung geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und empfiehlt der Generalversammlung die Genehmigung der Konzernrechnung.

1.2 Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Intershop Holding AG

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Intershop Holding AG

Erläuterung

Gemäss Artikel 10 der Statuten ist der Generalversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Die von der Generalversammlung für das Rechnungsjahr 2023 gewählte Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Winterthur, hat die Jahresrechnung geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und empfiehlt der Generalversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung.

1.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

Antrag des Verwaltungsrats: Gutheissung des Vergütungsberichts 2023

Erläuterung

Gemäss Obligationenrecht ist der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorzulegen, sofern konsultativ über variable Vergütungsbestandteile abgestimmt wird. Der Vergütungsbericht 2023 ist dem Geschäftsbericht, Seiten 37 bis 46, zu entnehmen. Die Angaben zu Vergütung, Darlehen und Krediten entsprechen gemäss Beurteilung der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG den gesetzlichen Vorgaben.

1.4 Konsultativabstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht 2023

Antrag des Verwaltungsrats: Gutheissung des Nachhaltigkeitsberichts 2023

Erläuterung

Intershop bekennt sich zu einer Geschäftspolitik, die sowohl wirtschaftliche als auch ökologische und soziale Verantwortung wahrnimmt und erstellt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht. Der

Nachhaltigkeitsbericht 2023 ist dem Geschäftsbericht, Seiten 47 bis 70, zu entnehmen. PricewaterhouseCoopers AG hat ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren des Geschäftsjahrs 2023 geprüft.

1.5 Verwendung des Bilanzgewinns der Intershop Holding AG

Gewinnvortrag vom Vorjahr	CHF	90'060'366
Jahresgewinn 2023	CHF	<u>140'202'049</u>
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	230'262'415

Antrag des Verwaltungsrats:

Ordentliche Dividende 2023 von CHF 27.50 pro Aktie à CHF 10 nominal auf 1'900'000 Aktien

CHF -52'250'000

Vortrag auf neue Rechnung

CHF 178'012'415

Erläuterung

Gemäss Artikel 10 der Statuten beschliesst die Generalversammlung die Verwendung des Bilanzgewinns und setzt die Dividende fest. Aufgrund des erwirtschafteten Jahresgewinns und der guten Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft schlägt der Verwaltungsrat vor, eine ordentliche Dividende von CHF 27.50 pro Aktie auszuschütten und die vorstehende Bilanzverwendung zu genehmigen.

Die Auszahlung, unter Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%, erfolgt am 4. April 2024 (ex-Datum: 2. April 2024).

2 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Entlastung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023

Erläuterung

Gemäss Artikel 10 der Statuten steht der Generalversammlung die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu. Mit der Entlastung erklären die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für Ereignisse aus dem Geschäftsjahr 2023, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen.

3 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

a Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats ab dieser ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2025 in unveränderter Höhe von CHF 400'000

Erläuterung

Gemäss Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 22 der Statuten ist der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats jährlich prospektiv für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung von der Generalversammlung zu genehmigen. Dieser Beschluss ist bindend.

b Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung prospektiv für das Geschäftsjahr 2025 von CHF 2'100'000

Erläuterung

Gemäss Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 30 der Statuten ist der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr jährlich von der Generalversammlung zu genehmigen. Dieser Beschluss ist bindend.

4 Statutenrevision

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Intershop Holding AG zu überarbeiten, um sie an das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene revidierte Aktienrecht anzupassen. Neben den Anpassungen an den neuen Gesetzestext des OR soll in Teilen auch von den unter dem neuen Recht gewährten Gestaltungsspielräumen Gebrauch gemacht werden. Die beantragten Statutenanpassungen werden in den nachfolgenden gegliederten Themenkomplexen zur Abstimmung vorgelegt und begründet. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vom Verwaltungsrat beantragten Neufassung findet sich im Anhang.

Bei Annahme der entsprechenden Anträge hat dies zur Folge, dass eine Reihe neuer Artikel eingefügt werden muss. Aus diesem Grund ist eine Neunummerierung der Statuten beabsichtigt. Zur Verdeutlichung wird jeweils die bisherige als auch die neue Artikelnummer angegeben.

4.1 Aktienkapital und Kapitalstruktur

4.1.1 Aktiensplit

Betrifft: Artikel 4 Abs. 1 (Artikelnummerierung unverändert)

Um die Handelbarkeit der Aktie zu erleichtern, beantragt der Verwaltungsrat einen Aktiensplit von eins zu fünf und die entsprechende Anpassung von Artikel 4 Abs. 1 der Statuten.

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der beantragten Anpassung von Artikel 4 Abs. 1 der Statuten gemäss der im Anhang dargestellten Gegenüberstellung.

4.1.2 Kapitalband

Betrifft: Artikel 5 (neu eingefügt)

Unter dem neuen Aktienrecht kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat für einen begrenzten Zeitraum ermächtigen, das Kapital innerhalb einer definierten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Dies dient insbesondere einer flexibleren Kapitalbewirtschaftung im Sinne der Gesellschaft. Um dem Verwaltungsrat diese Ermächtigung zu erteilen, wird die Einführung des Artikels 5 mit einem Kapitalband von CHF 15'200'000 (untere Grenze) bis CHF 22'800'000 (obere Grenze) beantragt.

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der beantragten Einführung des Artikels 5 (neu) gemäss der im Anhang dargestellten Gegenüberstellung

4.1.3 Aktienkapital, Opting Out, Aktien, Aktienbuch

Betrifft: Artikel 4 Abs. 2 (bisher und neu), Artikel 5 (bisher)/Artikel 6 (neu), Artikel 6 (bisher)/Artikel 7 (neu), Artikel 6a (bisher)/Artikel 8 (neu)

Gemäss neuem Aktienrecht ist für eine Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien und umgekehrt keine statutarische Grundlage mehr erforderlich. Aus diesem Grund wird die ersatzlose Streichung des Artikels 4 Abs. 2 beantragt.

Artikel 5 (bisher)/Artikel 6 (neu) wurde redaktionell überarbeitet. Es findet sich nun der Verweis auf das geltende Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG).

Artikel 6 (bisher)/Artikel 7 (neu) soll betreffend die Form der Ausgabe von Aktien in Bucheffekten präzisiert werden.

Artikel 6a (bisher)/Artikel 8 (neu) enthält einen Verweis auf einen Statutenartikel und soll der neuen Nummerierung folgend die notwendige Anpassung erfahren.

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der geänderten Artikel 4 Abs. 2 (bisher und neu), Artikel 5 (bisher)/Artikel 6 (neu), Artikel 6 (bisher)/Artikel 7 (neu), Artikel 6a (bisher)/Artikel 8 (neu) gemäss der im Anhang dargestellten Gegenüberstellung

4.2 Organisation der Gesellschaft

Generalversammlung, Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Betrifft: Artikel 7 (bisher)/Artikel 9 (neu), Artikel 8 (bisher)/Artikel 10 (neu), Artikel 11 (neu eingefügt), Artikel 9 (bisher)/Artikel 12 (neu), Artikel 10 (bisher)/Artikel 13 (neu), Artikel 13 (bisher)/Artikel 16 (neu), Artikel 15 (bisher)/Artikel 18 (neu), Artikel 16 (bisher)/Artikel 19 (neu)

Die nun folgenden Anpassungen der Statuten erfolgen vor allem aufgrund der revidierten aktienrechtlichen Vorgaben und erweitern beziehungsweise stärken die Aktionärsrechte. In einigen Fällen gewährt das Gesetz Gestaltungsspielraum, von dem Gebrauch gemacht werden soll.

In Artikel 7 (bisher)/Artikel 9 (neu) sollen die Organe der Gesellschaft angepasst und die Erwähnung der Geschäftsleitung ersatzlos gestrichen werden. Die Möglichkeit der Übertragung der Geschäftsführung gemäss Artikel 26 (bisher)/Artikel 29 (neu) der Statuten auf eine Geschäftsleitung bleibt hiervon unberührt.

Artikel 8 (bisher)/Artikel 10 (neu) soll dem Gesetz angeglichen werden und dabei sollen insbesondere die Rechte der Minderheitsaktionäre gestärkt und die Schwellenwerte für das Verlangen der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte und für das Verlangen der Traktandierung von Verhandlungsgegenständen von 1% auf 0.5% gesenkt werden. Zudem sollen Präzisierungen hinsichtlich der Einberufung einer Generalversammlung angebracht werden.

Mit dem revidierten Aktienrecht wurde auch die Liberalisierung elektronischer Kommunikation vollzogen, um fortan auf elektronischem Wege mit den Aktionärinnen und Aktionären kommunizieren und Unterlagen zur Verfügung stellen zu können. Zudem wurden die Voraussetzungen geschaffen, eine Generalversammlung rein virtuell ohne physischen Tagungsort, in hybrider Form oder an verschiedenen Orten gleichzeitig abzuhalten. Wenngleich der Verwaltungsrat auch in Zukunft die bisherige Form der Generalversammlung prinzipiell beibehalten möchte, soll mit Blick auf nicht absehbare zukünftige Entwicklungen die Voraussetzung für alternative Formen der Generalversammlung geschaffen werden. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Covid-Pandemie vor wenigen Jahren. Aus den vorgenannten Gründen soll der Artikel 11 neu eingefügt und der Artikel 12 (neu) angepasst werden.

Artikel 9 (bisher)/Artikel 12 (neu) regelt die Form der Einberufung der Generalversammlung, die Bekanntgabe der Traktanden, der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, die neu mit einer Begründung versehen werden müssen, und soll dem neuen Aktienrecht angepasst werden. Zudem soll die im Gesetz vorgesehene elektronische Zugänglichmachung der Unterlagen statutarisch umgesetzt werden.

In Artikel 10 (bisher)/Artikel 13 (neu) sollen die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung dem revidierten Aktienrecht angepasst werden.

Artikel 13 (bisher)/Artikel 16 (neu) regelt die Stellung und die Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Diese sollen dem revidierten Aktienrecht angepasst werden, indem die Vertraulichkeit der einzelnen Aktionärsweisungen explizit vorgegeben und bestimmt wird, in welchem Umfang der Gesellschaft Auskunft erteilt werden darf. Darüber hinaus wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter verpflichtet, gegenüber der Generalversammlung zu erklären, welche Informationen der Gesellschaft erteilt wurden. Zudem wurden zwei Präzisierungen vorgenommen.

In Artikel 15 (bisher)/Artikel 18 (neu) wird das Beschlussfassungsquorum in der Generalversammlung geregelt. Neu gefasst beziehungsweise erweitert werden sollen die Aufzählung der Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erfordern. Zudem soll dem Vorsitzenden der Generalversammlung die Befugnis erteilt werden, zu entscheiden, in welcher Form die Abstimmungen und Wahlen zu erfolgen haben.

In Artikel 16 (bisher)/Artikel 19 (neu) sollen vor allem das Recht der Aktionäre auf Zugänglichmachung der Protokolle nach der Generalversammlung geregelt und die hierfür gesetzlich vorgegebenen Fristen festgelegt werden.

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der geänderten Artikel 7 (bisher)/Artikel 9 (neu), Artikel 8 (bisher)/Artikel 10 (neu), Artikel 9 (bisher)/Artikel 12 (neu), Artikel 10 (bisher)/Artikel 13 (neu), Artikel 13 (bisher)/Artikel 16 (neu), Artikel 15 (bisher)/Artikel 18 (neu), Artikel 16 (bisher)/Artikel 19 (neu) und Einführung des Artikels 11(neu) gemäss der im Anhang dargestellten Gegenüberstellung

4.3 Organisation der Gesellschaft

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Mitteilungen und öffentliche Bekanntmachungen

Betrifft: Artikel 17 (bisher)/Artikel 20 (neu), Artikel 19 (bisher)/Artikel 22 (neu), Artikel 21 (bisher)/Artikel 24 (neu), Artikel 23 (bisher)/Artikel 26 (neu), Artikel 30 (bisher)/Artikel 33 (neu), Artikel 31 (bisher)/Artikel 34 (neu), Artikel 36 (bisher)/Artikel 39 (neu)

In Artikel 17 (bisher)/Artikel 20 (neu) soll lediglich eine redaktionelle Anpassung betreffend eines Sekretärs erfolgen. Zudem enthält der Artikel zwei Verweise auf Statutenartikel, die der neuen Nummerierung folgend die notwendige Anpassung erfahren sollen.

In Artikel 19 (bisher)/Artikel 22 (neu) soll die Liberalisierung des Aktienrechts bezüglich der Nutzung elektronischer Kommunikation, die gemäss revidiertem Aktienrecht für die Generalversammlung gilt, auf die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats sinngemäss angewendet werden.

Artikel 21 (bisher)/Artikel 24 (neu) hält die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats fest, welche dem revidierten Aktienrecht angepasst und präzisiert werden sollen.

In Artikel 23 (bisher)/Artikel 26 (neu) soll die Mandatsbeschränkung für die Verwaltungsratsmitglieder verschärft werden. Neu dürfen maximal zwei weitere Mandate in in- und ausländischen börsenkotierten Gesellschaften wahrgenommen werden.

In Artikel 30 (bisher)/Artikel 33 (neu) wird die bisherige Praxis, der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorzulegen, neu auch statutarisch vorgegeben, da das revidierte Aktienrecht dies in den Fällen vorsieht, in denen prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird.

In Artikel 31 (bisher)/Artikel 34 (neu) soll die Mandatsbeschränkung der Geschäftsleitungsmitglieder verschärft werden. Neu werden keine weiteren Mandate in in- und ausländischen börsenkotierten Gesellschaften mehr zugelassen.

In Artikel 36 (bisher)/Artikel 39 (neu) erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung des Titels zur Präzisierung.

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der geänderten Artikel 17 (bisher)/Artikel 20 (neu), Artikel 19 (bisher)/Artikel 22 (neu), Artikel 21 (bisher)/Artikel 24 (neu), Artikel 23 (bisher)/Artikel 26 (neu), Artikel 30 (bisher)/Artikel 33 (neu), Artikel 31 (bisher)/Artikel 34 (neu), Artikel 36 (bisher)/Artikel 39 (neu) gemäss der im Anhang dargestellten Gegenüberstellung

5 Wahlen

5.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl beziehungsweise Neuwahl der nachfolgend genannten Personen jeweils einzeln zum Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung

Erläuterung

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet gemäss Artikel 17 Abs. 1 der Statuten mit Ablauf der ordentlichen Generalversammlung 2024. Eine Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist möglich. Ernst Schaufelberger und Dr. Christoph Nater treten zur Wiederwahl an. Das bisherige Verwaltungsratsmitglied Kurt Ritz tritt nicht mehr zur Wiederwahl an. Zur Zuwahl in den Verwaltungsrat schlägt der Verwaltungsrat Dr. Gregor Bucher vor. Die Amtsdauer beträgt für alle Verwaltungsratsmitglieder ein Jahr, d. h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2025. Die Wiederwahl beziehungsweise Wahl erfolgt entsprechend der statutarischen Vorgaben für jedes Verwaltungsratsmitglied einzeln.

a Wiederwahl von Ernst Schaufelberger

Informationen zu Ernst Schaufelberger finden Sie im Geschäftsbericht 2023, Corporate Governance, Seite 30, und auf <https://intershop.ch/investoren/organe/verwaltungsrat>.

b Wiederwahl von Dr. Christoph Nater

Informationen zu Dr. Christoph Nater finden Sie im Geschäftsbericht 2023, Corporate Governance, Seite 32, und auf <https://intershop.ch/investoren/organe/verwaltungsrat>.

c Wahl von Dr. Gregor Bucher

Dr. Gregor Bucher studierte Recht an der Universität Zürich und ist Rechtsanwalt. Vor seiner Pensionierung war er unter anderem Direktor der Credit Suisse Asset Management, Schweiz, und als Leiter der Produktentwicklung tätig und fungierte als Verwaltungsrat oder Geschäftsleitungsmitglied von Immobilienfonds und Investitionsgesellschaften im In- und Ausland. Zuletzt war er CEO der SFP Anlagestiftung und Senior Manager Corporate Finance and Structuring der Swiss Finance & Property Group.

Dr. Gregor Bucher verfügt über profunde Kenntnisse des schweizerischen Immobilienmarktes und kann eine umfassende Expertise in der Unternehmensführung, im Immobilienportfolio- und Assetmanagement, in der Nachhaltigkeitsthematik, Technologie und Digitalisierung vorweisen.

5.2 Präsident des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Ernst Schaufelberger zum Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung

Erläuterung

Die Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten endet gemäss Artikel 17 Abs. 2 der Statuten mit Ablauf der ordentlichen Generalversammlung 2024. Eine Wiederwahl ist möglich. Ernst Schaufelberger tritt zur Wiederwahl für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2025 an.

5.3 Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl beziehungsweise Neuwahl der nachfolgend genannten Personen jeweils einzeln zum Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung

Erläuterung

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet gemäss Artikel 25 Abs. 1 der Statuten mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024. Eine Wiederwahl ist möglich. Ernst Schaufelberger und Dr. Christoph Nater treten zur Wiederwahl an. Zur Zuwahl in den Vergütungsausschuss schlägt der Verwaltungsrat Dr. Gregor Bucher vor. Die Amtsdauer beträgt für alle Vergütungsausschussmitglieder ein Jahr, d. h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2025. Die Wiederwahl beziehungsweise Wahl erfolgt entsprechend der statutarischen Vorgaben für jedes Verwaltungsratsmitglied einzeln.

a Wiederwahl von Ernst Schaufelberger

b Wiederwahl von Dr. Christoph Nater

c Wahl von Dr. Gregor Bucher

Für den Fall der Wiederwahl ist vorgesehen, Ernst Schaufelberger zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu bestimmen.

5.4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von BFMS Rechtsanwälte, Zürich, zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung

Erläuterung

Gemäss Artikel 13 der Statuten wählt die Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit Ablauf der Generalversammlung 2024. Eine Wiederwahl ist möglich und BFMS Rechtsanwälte treten bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2025 zur Wiederwahl an.

BFMS Rechtsanwälte haben gegenüber der Gesellschaft bestätigt, über die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit zu verfügen und weder für die Gesellschaft selbst noch für deren Tochtergesellschaften und Organe weitere Mandate auszuüben.

5.5 Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Winterthur, für das Geschäftsjahr 2024

Erläuterung

Gemäss Artikel 32 der Statuten wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, die die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, für das jeweilige Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist zulässig und PricewaterhouseCoopers AG tritt zur Wiederwahl an.

Allgemeine Hinweise

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, die am 19. März 2024, 17.00 Uhr, im Aktienregister als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht eingetragen sind. Stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien nach diesem Stichtag verkaufen, verlieren ihr Stimmrecht.

Unterlagen

Der vollständige Geschäftsbericht 2023 (inklusive Lagebericht, Konzernrechnung, Jahresrechnung der Intershop Holding AG, Vergütungsbericht, Nachhaltigkeitsbericht, Gewinnverwendung und Revisionsberichte) kann auf der Website der Gesellschaft unter <https://intershop.ch/investoren/geschaeftsberichte-und-praesentationen/2023> elektronisch abgerufen werden. Das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 30. März 2023, kann unter <https://intershop.ch/investoren/generalversammlung> elektronisch abgerufen werden. Zudem kann die kostenlose Zustellung dieser Unterlagen von der Gesellschaft verlangt werden.

Zutrittskarten und Zutrittskontrolle

Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht persönlich an der Generalversammlung ausüben. Hierzu wird auf Anforderung mittels beigefügten Antwortscheins oder elektronischer Bestellung vom beauftragten Aktienregisterführer eine Zutrittskarte ausgestellt und mitsamt Stimmmaterial zugestellt. Das Kontrollbüro ist am Tag der Generalversammlung ab 15.30 Uhr geöffnet. Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, ihre Zutrittskarten bei der Eingangskontrolle vorzuweisen.

Vollmachtserteilung und Weisungserteilung per Briefpost

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, werden gebeten, sich mittels Unterzeichnung der Vollmacht auf dem Antwortschein durch eine andere Person oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, BFMS Rechtsanwälte, Zürichbergstrasse 66, 8044 Zürich, vertreten zu lassen. Weisungen können auf der Rückseite des Antwortscheins erteilt werden. Die schriftliche Vollmacht mit Weisungserteilung muss dem Aktienregister zuhänden des unabhängigen Stimmrechtsvertreters spätestens am 25. März 2024 vorliegen.

Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung

Aktionärinnen und Aktionäre können auch elektronisch Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Bitte melden Sie sich in diesem Fall auf der Webseite des Aktienregisters unter <https://intershop.netvote.ch> mit dem auf dem Antwortschein angegebenen persönlichen Zugangscode, der Ihnen zusammen mit dieser Einladung zugestellt wird, an und folgen Sie den Anweisungen auf der Webseite. Elektronische Vollmachten und Weisungen sind bis 25. März 2024, 12.00 Uhr (MEZ), möglich.

Im Anschluss an die Generalversammlung lädt der Verwaltungsrat zu einem Apéro ein.

Mit freundlichen Grüssen

Intershop Holding AG

Für den Verwaltungsrat

Ernst Schaufelberger

Präsident

Zürich, 7. März 2024

Anhang zu Traktandum 4 der 61. ordentlichen Generalversammlung der Intershop Holding AG mit Gegenüberstellung der aktuellen und neu beantragten Statuten

Gegenüberstellung der aktuellen und neu beantragten Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die unter Traktanden 4.1 bis 4.3 erläuterten Statutenanpassungen wie folgt zu genehmigen.

In der beantragten Fassung sind Ergänzungen in **grüner Schriftfarbe** und Streichungen in **roter Schriftfarbe durchgestrichen** dargestellt.

Bisheriger Statutentext	Neuer, vom Verwaltungsrat beantragter, Statutentext
I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft	I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft
Art. 1 – Firma, Sitz, Dauer ¹ Unter der Firma Intershop Holding AG (Intershop Holding Ltd, Intershop Holding SA, Intershop Holding SA) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des sechsundzwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.	<i>unverändert</i> Art. 1 – Firma, Sitz, Dauer ¹ Unter der Firma Intershop Holding AG (Intershop Holding Ltd, Intershop Holding SA, Intershop Holding SA) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des sechsundzwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.
Art. 2 – Zweck ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmungen aller Art, insbesondere an solchen, die sich der Entwicklung, der Erstellung, der Verwaltung und der Finanzierung von kommerziell genutzten Liegenschaften widmen. ² Die Gesellschaft kann sich auch auf verwandten Gebieten betätigen und überhaupt alle Aktivitäten ausüben, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.	<i>unverändert</i> Art. 2 – Zweck ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmungen aller Art, insbesondere an solchen, die sich der Entwicklung, der Erstellung, der Verwaltung und der Finanzierung von kommerziell genutzten Liegenschaften widmen. ² Die Gesellschaft kann sich auch auf verwandten Gebieten betätigen und überhaupt alle Aktivitäten ausüben, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.
Art. 3 – Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen ¹ Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten.	Art. 3 – Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen ¹ <i>Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten.</i>
II. Aktienkapital	II. Aktienkapital
Art. 4 – Aktienkapital ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 19'000'000. Es ist voll liberiert und eingeteilt in 1'900'000 Namenaktien zu je CHF 10 nominal. ² Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.	Art. 4 – Aktienkapital ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 19'000'000. Es ist voll liberiert und eingeteilt in 1'900'000 9'500'000 Namenaktien zu je CHF 10 2 nominal. ² Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel zum Kapitalband wird neu eingefügt. Der bisherige Artikel 5 bleibt bestehen und wird zu Artikel 6.	Art. 5 – Kapitalband ¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 15'200'000 (untere Grenze) und CHF 22'800'000 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, jederzeit bis zum 27. März 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen dieses Kapitalbands das Aktienkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von maximal 1'900'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2 bzw. Vernichtung von bis zu 1'900'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes erfolgen. Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbandes mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien nach Nennwertveränderung. ² Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb sowie die spätere Übertragung der neuen Namenaktien den Regelungen der Art. 7 und 8 der Statuten. ³ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbandes legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder an einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte, sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden, sind gestattet. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Bezugsrechte, die im Rahmen einer Aktienkapitalerhöhung nicht oder nicht gültig ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft verwenden. ⁴ Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und es Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien für die Übernahme von Grundstücken, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Investitionen verwendet werden sollen.
Art. 5 – Opting Out ¹ Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (BEHG) verpflichtet.	Art. 5-6 – Opting out ¹ Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (BEHG) verpflichtet.
Art. 6 – Aktien ¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der jeweiligen Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. ² Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen. ³ Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.	Art. 6-7 – Aktien ¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien vorbehaltlich Abs. 2 als Wertrechte aus und führt diese als Bucheffekten. ² Die Gesellschaft kann jedoch abweichend von Abs. 1 die Namenaktien jederzeit in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten Aktienzertifikaten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der jeweiligen Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. ² Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen. ³ Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 6 a – Aktienbuch ¹ Die Gesellschaft führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Wechselt ein Aktionär seinen Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. ² Die Eintragung als stimmberechtigter Namenaktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Bis zum Entscheid über die Genehmigung der Eintragung und im Falle der Nichtgenehmigung der Eintragung wird der Namenaktionär bzw. Nutzniesser ohne Stimmrecht im Aktienbuch geführt. ³ Der Verwaltungsrat kann die Genehmigung der Eintragung als stimmberechtigter Aktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser in folgenden Fällen verweigern: - bei ausländischen Erwerbern, wenn die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen; - wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird. ⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels 6a gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet werden.	Art. 6 a 8 – Aktienbuch ¹ Die Gesellschaft führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Wechselt ein Aktionär seinen Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. ² Die Eintragung als stimmberechtigter Namenaktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Bis zum Entscheid über die Genehmigung der Eintragung und im Falle der Nichtgenehmigung der Eintragung wird der Namenaktionär bzw. Nutzniesser ohne Stimmrecht im Aktienbuch geführt. ³ Der Verwaltungsrat kann die Genehmigung der Eintragung als stimmberechtigter Aktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser in folgenden Fällen verweigern: - bei ausländischen Erwerbern, wenn die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen; - wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird. ⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels 6a8 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet werden.
III. Organisation der Gesellschaft Art. 7 – Organe ¹ Die Organe der Gesellschaft sind: - die Generalversammlung; - der Verwaltungsrat; - die Geschäftsleitung, sofern vom Verwaltungsrat eine solche bestellt worden ist; - die Revisionsstelle.	III. Organisation der Gesellschaft Art. 7 9 – Organe ¹ Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Generalversammlung; 2. der Verwaltungsrat; die Geschäftsleitung, sofern vom Verwaltungsrat eine solche bestellt worden ist; 3. die Revisionsstelle.
III. a) Die Generalversammlung Art. 8 – Einberufung der Generalversammlung, Traktandierungsrecht ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, von dem einberufenden Organ zu bestimmenden Ort innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres statt. ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. ³ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einhundertneunzigtausend Franken vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Veröffentlichung erfolgt in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen (Art. 36).	III. a) Die Generalversammlung Art. 8 10 – Einberufung der Generalversammlung, Traktandierungsrecht ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen und findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, von dem einberufenden Organ zu bestimmenden Ort innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres statt. ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des der Verhandlungsgegenstandes Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden. ³ Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von einhundertneunzigtausend Franken mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. ⁴ Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. ⁵ Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. ⁶ Die Veröffentlichung erfolgt in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen Form (Artikel 3639)

<i>Artikel zum Ort der Generalversammlung wird neu eingefügt. Der bisherige Artikel 11 bleibt bestehen und wird zu Artikel 14 (siehe im weiteren Verlauf).</i>	Art. 11 – Ort der Generalversammlung ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sein können, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. ² Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. ³ Der Verwaltungsrat kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass die Generalversammlung ohne Festlegung eines Tagungsorts mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird. ⁴ Der Verwaltungsrat regelt in Fällen von Absatz 3 die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. ⁵ Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.
Art. 9 – Form der Einberufung, Bekanntgabe der Traktanden und Anträge ¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. Die Einladung kann überdies durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen. ² Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, werden in der Einladung bekanntgegeben. Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht abgestimmt werden, ausser über Anträge auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder einer Sonderprüfung. ³ Mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag werden der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, sowie der Vergütungsbericht samt Prüfbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. Aktionäre können zudem die kostenlose Zustellung dieser Unterlagen von der Gesellschaft verlangen.	Art. 9-12 – Form der Einberufung, Bekanntgabe der Traktanden und Anträge ¹ Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären Die die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einladung kann überdies durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen. ² Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates mit einer kurzen Begründung und gegebenenfalls diejenigen der Aktionäre samt kurzer Begründung, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, werden in der Einladung bekanntgegeben. Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht abgestimmt werden, ausser über Anträge auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung, oder auf Durchführung einer Sonderprüfung-Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. ³ Mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag werden den Aktionären der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, sowie der Vergütungsbericht samt Prüfbericht elektronisch zugänglich gemacht. am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. Aktionäre können zudem die kostenlose Zustellung dieser Unterlagen von der Gesellschaft verlangen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 10 – Befugnisse der Generalversammlung ¹ Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. Beschlussfassung über Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der Gesellschaft; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 3. Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantieme; 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; 5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22 und 30; 6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.	Art. 10 13 – Befugnisse der Generalversammlung ¹ Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. Beschlussfassung über Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der Gesellschaft; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 3. Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantieme; 4. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 4. 6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; 5. 7. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22 25 und 30 33; 8. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 6. 9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.
Art. 11 – Stimmrecht der Aktionäre ¹ Auf jede Aktie entfällt eine Stimme.	Art. 11 14 – Stimmrecht der Aktionäre ¹ Auf jede Aktie entfällt eine Stimme.
Art. 12 – Vertretung in der Generalversammlung ¹ Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung entweder durch seinen gesetzlichen Vertreter, eine mittels schriftlicher Vollmacht bevollmächtigte Person oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. ² Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften betreffend Ausweis über den Aktienbesitz und Ausgabe der Stimmkarten.	Art. 12 15 – Vertretung in der Generalversammlung ¹ Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung entweder durch seinen gesetzlichen Vertreter, eine mittels schriftlicher Vollmacht bevollmächtigte Person oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. ² Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften betreffend Ausweis über den Aktienbesitz und Ausgabe der Stimmkarten.

Art. 13 – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter ¹ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. ² Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. ³ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, oder steht der gewählte Vertreter nicht zur Verfügung, wird ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat ernannt. ⁴ Die Gesellschaft stellt sicher, dass Aktionäre für die jeweils kommende Generalversammlung zu jedem in der Einberufung angekündigten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisung erteilen können, zu nicht angekündigten Anträgen und neuen Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen erteilen können und Vollmachten und Weisungen auch elektronisch erteilen können. ⁵ Allgemeine Weisungen des Aktionärs zu angekündigten sowie nicht angekündigten Anträgen oder neuen Verhandlungsgegenständen, insbesondere die allgemeine Weisung, jeweils im Sinne des Verwaltungsrates zu stimmen, sind zulässig und gültig. Bei angekündigten Anträgen muss zusätzlich die Erteilung von Einzelweisungen ermöglicht werden. ⁶ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. ⁷ Neben dem Stimmrecht können über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine weiteren Mitwirkungsrechte, wie beispielsweise das Meinungsäusserungsrecht oder das Antragsrecht, ausgeübt werden.	Art. 13-16 – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter ¹ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. ² Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. ³ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter gewählt, oder steht der gewählte Vertreter nicht zur Verfügung, wird ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat ernannt. ⁴ Die Gesellschaft stellt sicher, dass Aktionäre für die jeweils kommende Generalversammlung zu jedem in der Einberufung angekündigten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisung erteilen können, zu nicht angekündigten Anträgen und neuen Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen erteilen können und Vollmachten und Weisungen auch elektronisch erteilen können. ⁵ Allgemeine Weisungen des Aktionärs zu angekündigten, so-wie nicht angekündigten Anträgen oder sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gem. Art. 12 der Statuten, insbesondere die allgemeine Weisung, jeweils im Sinne des Verwaltungsrates zu stimmen, sind zulässig und gültig. Bei angekündigten Anträgen muss zusätzlich die Erteilung von Einzelweisungen ermöglicht werden. ⁶ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. ⁷ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat. ⁷ ⁸ Neben dem Stimmrecht können über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine weiteren Mitwirkungsrechte, wie beispielsweise das Meinungsäusserungsrecht oder das Antragsrecht, ausgeübt werden.
Art. 14 – Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ¹ Die Generalversammlung kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien, Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen.	Art. 14-17 – Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ¹ Die Generalversammlung kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien, Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen.

Art. 15 – Beschlussfassungsquorum in der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft;
9. alle weiteren Geschäfte, die von Gesetzes wegen dieses Quorum erfordern.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen oder elektronisch. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen mit Stimmzetteln finden dann statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenn die Generalversammlung es mit Handmehr verlangt.

Art. ~~15~~ 18 – Beschlussfassungsquorum in der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist ~~unter anderem~~ erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. ~~die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;~~
3. ~~die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;~~
4. ~~die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;~~
5. ~~die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;~~
6. ~~die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;~~
7. ~~die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;~~
- ~~2-8.~~ ~~die Einführung von Stimmrechtsaktien;~~
- ~~3-9.~~ ~~die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;~~ den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- ~~4-10.~~ ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~ eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- ~~5.~~ ~~die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;~~ die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~6-11.~~ ~~die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;~~
- ~~7-12.~~ die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. ~~die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;~~
- ~~8-14.~~ ~~die Auflösung der Gesellschaft.~~
- ~~9.~~ ~~alle weiteren Geschäfte, die von Gesetzes wegen dieses Quorum erfordern.~~

~~³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen oder elektronisch. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen mit Stimmzetteln finden dann statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenn die Generalversammlung es mit Handmehr verlangt.~~

³ Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder die Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Art. 16 – Vorsitz, Büro, Protokoll ¹ In der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz. ² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt das Protokoll einzusehen.	Art. 16 19 – Vorsitz, Büro, Protokoll ¹ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen. ² In der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz. ³ Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Jeder Aktionäre sind berechtigt das Protokoll einzusehen kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. ⁴ Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmverhältnisse sind innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.
III. b) Der Verwaltungsrat Art. 17 – Wahl, Amtsdauer, Organisationsreglement ¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht, unter Vorbehalt von Absatz 3, aus drei oder mehr Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils einzeln gewählt werden. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Verwaltungsrates über Vergütungen dürfen höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. ² Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Präsidentenamt vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. ³ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat aus und fällt dadurch die Zahl der Mitglieder nicht unter zwei, kann bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung mit der Ersatzwahl zugewartet werden. ⁴ Ergänzungs- oder Ersatzwahlen zwischen den periodischen Gesamterneuerungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer. ⁵ Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung, selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss. ⁶ Der Verwaltungsrat kann die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft oder einzelner Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Rahmen an eine oder mehrere Personen aus den eigenen Reihen (Delegierte, Ausschuss gem. Art. 24) oder an andere natürliche Personen (Geschäftsleitung gem. Art. 26) übertragen. Die Einzelheiten der Delegation sind in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement festzulegen, das auch die Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrates regelt.	III. b) Der Verwaltungsrat Art. 17 20 – Wahl, Amtsdauer, Organisationsreglement ¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht, unter Vorbehalt von Absatz 3, aus drei oder mehr Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils einzeln gewählt werden. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Verwaltungsrates über Vergütungen dürfen höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. ² Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Präsidentenamt vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. ³ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat aus und fällt dadurch die Zahl der Mitglieder nicht unter zwei, kann bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung mit der Ersatzwahl zugewartet werden. ⁴ Ergänzungs- oder Ersatzwahlen zwischen den periodischen Gesamterneuerungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer. ⁵ Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung, selbst. Er bezeichnet den kann einen Sekretär benennen, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss. ⁶ Der Verwaltungsrat kann die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft oder einzelner Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Rahmen an eine oder mehrere Personen aus den eigenen Reihen (Delegierte, Ausschuss gem. Art. 24 27) oder an andere natürliche Personen (Geschäftsleitung gem. Art. 26 29) übertragen. Die Einzelheiten der Delegation sind in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement festzulegen, das auch die Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrates regelt.
Art. 18 – Sitzungsrhythmus, Recht auf Einberufung, Vorsitz ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn eines oder mehrere Mitglieder beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangen. ² Der Präsident übernimmt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzungsleitung übernimmt.	Art. 18 21 – Sitzungsrhythmus, Recht auf Einberufung, Vorsitz ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn eines oder mehrere Mitglieder beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangen. ² Der Präsident übernimmt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzungsleitung übernimmt.

Art. 19 – Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, mindestens aber zwei, der Mitglieder anwesend ist. Keine Anwesenheits- und Beschlussquoten sind erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. ² Die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.	Art. 19-22 – Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, mindestens aber zwei, der Mitglieder anwesend ist. Keine Anwesenheits- und Beschlussquoten sind erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. ² Die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei elektronischer Abstimmung gelten die Art. 701c OR bis 701f OR sinngemäss.
Art. 20 – Beschlussfassungsquorum im Verwaltungsrat ¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ² Zirkulationsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³ Bei Stimmengleichheit der Mitglieder entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten oder die des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.	Art. 20-23 – Beschlussfassungsquorum im Verwaltungsrat ¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ² Zirkulationsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³ Bei Stimmengleichheit der Mitglieder entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten oder die des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
Art. 21 – Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates ¹ Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu leiten. Er führt die Geschäfte, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Erstellung des Vergütungsberichtes; 8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; 9. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen; 10. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates; 11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle.	Art. 21-24 – Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates ¹ Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu leiten. Er führt die Geschäfte, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Richtlinien und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Erstellung des Vergütungsberichtes; 8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters-Gerichts im Falle der Überschuldung.; 9. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen; 10. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates; 11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle.
Art. 22 – Vergütung des Verwaltungsrates ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ein durch diese kontrolliertes Unternehmen ausgerichtet werden, sofern sie von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst einen fixen Teil, der mit einem variablen Teil ergänzt werden kann. ² Die fixe Vergütung umfasst die Grundentschädigung (Honorar) und kann weitere Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele und/oder wird nach freiem Ermessen festgelegt.	Art. 22-25 – Vergütung des Verwaltungsrates ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ein durch diese kontrolliertes Unternehmen ausgerichtet werden, sofern sie von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst einen fixen Teil, der mit einem variablen Teil ergänzt werden kann. ² Die fixe Vergütung umfasst die Grundentschädigung (Honorar) und kann weitere Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele und/oder wird nach freiem Ermessen festgelegt.

³ Die Leistungsziele können, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung, persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele sowie im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen. ⁴ Die Vergütung kann in Form von Geld und/oder Aktien ausgerichtet werden. Zudem können Sach- und/oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. ⁵ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die entsprechenden Leistungsziele und deren Erreichen fest. ⁶ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen und Verfallsbedingungen fest. ⁷ Die Ausarbeitung eines Vergütungsvorschlags und die Zurechnung der Vergütung unter den einzelnen Mitgliedern ist Sache des Vergütungsausschusses. ⁸ Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates ist jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates von der Generalversammlung prospektiv für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen. Dieser Beschluss ist bindend. ⁹ Im Falle der Ablehnung eines beantragten Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung maximal einen neuen Antrag stellen. Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden oder wird ein neuer Antrag während derselben Generalversammlung nicht gestellt, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der ein neuer Antrag gestellt wird. ¹⁰ Jedes Verwaltungsratsmitglied hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Auslagen. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags als Auslagenersatz auch eine Spesenpauschale erstatten. Auslagenerstattung im Sinne dieses Absatzes stellen keine Vergütungsbestandteile im Sinne der Absätze 1 bis 9 dar. ¹¹ Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zu Genehmigung vorlegen. ¹² Eine für eine bestimmte Periode genehmigte Gesamtvergütung kann ganz oder teilweise auch nach Beendigung dieser Periode ausbezahlt werden, sofern der Vergütungsanspruch während der Zeitperiode erworben wurde, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht.	³ Die Leistungsziele können, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung, persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele sowie im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen. ⁴ Die Vergütung kann in Form von Geld und/oder Aktien ausgerichtet werden. Zudem können Sach- und/oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. ⁵ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die entsprechenden Leistungsziele und deren Erreichen fest. ⁶ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen und Verfallsbedingungen fest. ⁷ Die Ausarbeitung eines Vergütungsvorschlags und die Zurechnung der Vergütung unter den einzelnen Mitgliedern ist Sache des Vergütungsausschusses. ⁸ Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates ist jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates von der Generalversammlung prospektiv für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen. Dieser Beschluss ist bindend. ⁹ Im Falle der Ablehnung eines beantragten Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung maximal einen neuen Antrag stellen. Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden oder wird ein neuer Antrag während derselben Generalversammlung nicht gestellt, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der ein neuer Antrag gestellt wird. ¹⁰ Jedes Verwaltungsratsmitglied hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Auslagen. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags als Auslagenersatz auch eine Spesenpauschale erstatten. Auslagenerstattung im Sinne dieses Absatzes stellen keine Vergütungsbestandteile im Sinne der Absätze 1 bis 9 dar. ¹¹ Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zu Genehmigung vorlegen. ¹² Eine für eine bestimmte Periode genehmigte Gesamtvergütung kann ganz oder teilweise auch nach Beendigung dieser Periode ausbezahlt werden, sofern der Vergütungsanspruch während der Zeitperiode erworben wurde, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht.
Art. 23 – Mandatsbeschränkung der Verwaltungsratsmitglieder ¹ Das jeweilige Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht mehr als vier weitere Mandate in in- und ausländischen börsenkotierten Gesellschaften und darüber hinaus nicht mehr als zwölf Mandate in sonstigen Rechtseinheiten wahrnehmen, die zum Eintrag im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register verpflichtet sind. ² Ausgenommen sind Mandate in Rechtseinheiten, die von der Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. ³ Als Mandate im Sinne dieses Artikels gelten Mandate in obersten Verwaltungs- und Leitungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register verpflichtet sind. ⁴ Mandate in mehreren einzelnen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.	Art. 23-26 – Mandatsbeschränkung der Verwaltungsratsmitglieder ¹ Das jeweilige Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht mehr als vier^{zwei} weitere Mandate in in- und ausländischen börsenkotierten Gesellschaften und darüber hinaus nicht mehr als zwölf Mandate in sonstigen Rechtseinheiten wahrnehmen, die zum Eintrag im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register verpflichtet sind. ² Ausgenommen sind Mandate in Rechtseinheiten, die von der Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. ³ Als Mandate im Sinne dieses Artikels gelten Mandate in obersten Verwaltungs- und Leitungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register verpflichtet sind. ⁴ Mandate in mehreren einzelnen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.
Art. 24 – Ausschüsse ¹ Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, ernennen.	Art. 24-27 – Ausschüsse ¹ Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, ernennen.
Art. 25 – Vergütungsausschuss ¹ Der Vergütungsausschuss der Gesellschaft besteht unter Vorbehalt von Absatz 3 aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung jeweils einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.	Art. 25-28 – Vergütungsausschuss ¹ Der Vergütungsausschuss der Gesellschaft besteht unter Vorbehalt von Absatz 3 aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung jeweils einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. ² Wird die statutarisch geforderte Mindestanzahl an Mitgliedern unterschritten, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder des Vergütungsausschusses. ³ Besteht der Verwaltungsrat aus weniger als drei Mitgliedern, so reduziert sich die statutarische Mindestmitgliederanzahl des Vergütungsausschusses bis zum Ende der periodischen Amtsdauer entsprechend. ⁴ Der Vergütungsausschuss hat folgende Zuständigkeiten: 1. Vorbereitung des Vergütungsberichts zu Händen des Verwaltungsrates; 2. Vorbereitung der Antrags an die Generalversammlung zur Genehmigung des jeweiligen Maximalbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; 3. Festlegung der allgemeinen Vergütungsgrundsätze für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, deren Umsetzung und Prüfung der Einhaltung; 4. Vorschlag der individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates; 5. Vorschlag der individuellen Vergütungen der Geschäftsleitung, insbesondere die Grundvergütung, die erfolgsabhängige Vergütung und die individuelle, leistungsabhängige Vergütung sowie die Ausgestaltung der jeweiligen Arbeitsverträge. ⁵ Der Verwaltungsrat kann den Vergütungsausschuss mit weiteren vorbereitenden Aufgaben zum Sachgebiet betrauen.	Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. ² Wird die statutarisch geforderte Mindestanzahl an Mitgliedern unterschritten, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder des Vergütungsausschusses. ³ Besteht der Verwaltungsrat aus weniger als drei Mitgliedern, so reduziert sich die statutarische Mindestmitgliederanzahl des Vergütungsausschusses bis zum Ende der periodischen Amtsdauer entsprechend. ⁴ Der Vergütungsausschuss hat folgende Zuständigkeiten: 6. Vorbereitung des Vergütungsberichts zu Händen des Verwaltungsrates; 7. Vorbereitung der Antrags an die Generalversammlung zur Genehmigung des jeweiligen Maximalbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; 8. Festlegung der allgemeinen Vergütungsgrundsätze für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, deren Umsetzung und Prüfung der Einhaltung; 9. Vorschlag der individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates; 10. Vorschlag der individuellen Vergütungen der Geschäftsleitung, insbesondere die Grundvergütung, die erfolgsabhängige Vergütung und die individuelle, leistungsabhängige Vergütung sowie die Ausgestaltung der jeweiligen Arbeitsverträge. ⁵ Der Verwaltungsrat kann den Vergütungsausschuss mit weiteren vorbereitenden Aufgaben zum Sachgebiet betrauen.
III. c) Die Geschäftsleitung	III. c) Die Geschäftsleitung
Art. 26 – Delegation der Geschäftsführung ¹ Die Geschäftsführung kann, sofern und soweit sie nicht als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe vom Verwaltungsrat selber wahrzunehmen bzw. von diesem dem Ausschuss oder dem Delegierten übertragen ist, auch einer Geschäftsleitung übertragen werden. Diese besteht aus einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden natürlichen Personen. ² Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements.	Art. 26-29 – Delegation der Geschäftsführung ¹ Die Geschäftsführung kann, sofern und soweit sie nicht als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe vom Verwaltungsrat selber wahrzunehmen bzw. von diesem dem Ausschuss oder dem Delegierten übertragen ist, auch einer Geschäftsleitung übertragen werden. Diese besteht aus einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden natürlichen Personen. ² Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements.
Art. 27 – Arbeitsverträge der Geschäftsleitung ¹ Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. ² Die Dauer befristeter Arbeitsverträge ist auf maximal zwölf Monate beschränkt. ³ Die Kündigungsfrist unbefristeter Arbeitsverträge beträgt maximal zwölf Monate.	Art. 27-30 – Arbeitsverträge der Geschäftsleitung ¹ Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. ² Die Dauer befristeter Arbeitsverträge ist auf maximal zwölf Monate beschränkt. ³ Die Kündigungsfrist unbefristeter Arbeitsverträge beträgt maximal zwölf Monate.
Art. 28 – Vergütung der Geschäftsleitung ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben für ihre jeweilige Tätigkeit für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften einen Anspruch auf Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder ein durch diese kontrolliertes Unternehmen ausgerichtet werden, sofern diese von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist. ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Arbeitgeberbeitragszahlungen und Leistungen an den Arbeitnehmer regeln die Reglemente der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung.	Art. 28-31 – Vergütung der Geschäftsleitung ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben für ihre jeweilige Tätigkeit für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften einen Anspruch auf Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder ein durch diese kontrolliertes Unternehmen ausgerichtet werden, sofern diese von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist. ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Arbeitgeberbeitragszahlungen und Leistungen an den Arbeitnehmer regeln die Reglemente der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung.
Art. 29 – Zusammensetzung der Geschäftsleitungs-Vergütung ¹ Die Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder setzt sich aus einem fixen und einem variablen Teil zusammen. ² Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele und/oder wird nach freiem Ermessen festgelegt.	Art. 29-32 – Zusammensetzung der Geschäftsleitungs-Vergütung ¹ Die Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder setzt sich aus einem fixen und einem variablen Teil zusammen. ² Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele und/oder wird nach freiem Ermessen festgelegt.

³ Die Leistungsziele können, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung, persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele sowie im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen. ⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die entsprechenden Leistungsziele und deren Erreichen fest. ⁵ Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien, anderen Beteiligungspapieren, Optionen und/oder vergleichbaren Instrumenten ausgerichtet werden. Zudem können Sach- und/oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. ⁶ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen und Verfallsbedingungen fest. ⁷ Die Ausarbeitung eines Vergütungsvorschlages und die Zumessung der Vergütung unter den einzelnen Geschäftsleitungsmitgliedern ist Sache des Vergütungsausschusses. ⁸ Jedes Geschäftsleitungsmitglied hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Auslagen. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags als Auslagenersatz auch eine Spesenpauschale erstatten. Auslagenerstattungen im Sinne dieses Absatzes stellen keine Vergütungsbestandteile im Sinne der Absätze 1 bis 7 dar.	³ Die Leistungsziele können, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung, persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele sowie im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen. ⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die entsprechenden Leistungsziele und deren Erreichen fest. ⁵ Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien, anderen Beteiligungspapieren, Optionen und/oder vergleichbaren Instrumenten ausgerichtet werden. Zudem können Sach- und/oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. ⁶ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen und Verfallsbedingungen fest. ⁷ Die Ausarbeitung eines Vergütungsvorschlages und die Zumessung der Vergütung unter den einzelnen Geschäftsleitungsmitgliedern ist Sache des Vergütungsausschusses. ⁸ Jedes Geschäftsleitungsmitglied hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Auslagen. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags als Auslagenersatz auch eine Spesenpauschale erstatten. Auslagenerstattungen im Sinne dieses Absatzes stellen keine Vergütungsbestandteile im Sinne der Absätze 1 bis 7 dar.
Art. 30 – Genehmigung der Geschäftsleitungs-Vergütung ¹ Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr ist auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich von der Generalversammlung zu genehmigen. Dieser Beschluss ist bindend. ² Sofern ein prospektiv genehmigter Gesamtbetrag für die Geschäftsleitungsvergütung nicht ausreicht, um Geschäftsleitungsmitglieder zu vergüten, die nach der Generalversammlung bestellt werden, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag in Höhe von maximal 25% der genehmigten Gesamtvergütung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab. ³ Im Falle der Ablehnung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung maximal einen neuen Antrag stellen. Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden oder wird ein neuer Antrag während derselben Generalversammlung nicht gestellt, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der ein neuer Antrag gestellt wird. ⁴ Eine für eine bestimmte Periode genehmigte Gesamtvergütung kann ganz oder teilweise auch nach Beendigung dieser Periode ausbezahlt werden, sofern der Vergütungsanspruch während der Zeitperiode erworben wurde, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. ⁵ Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.	Art. 30-33 – Genehmigung der Geschäftsleitungs-Vergütung ¹ Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr ist auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich von der Generalversammlung zu genehmigen. Dieser Beschluss ist bindend. ² Sofern ein prospektiv genehmigter Gesamtbetrag für die Geschäftsleitungsvergütung nicht ausreicht, um Geschäftsleitungsmitglieder zu vergüten, die nach der Generalversammlung bestellt werden, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag in Höhe von maximal 25% der genehmigten Gesamtvergütung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab. ³ Im Falle der Ablehnung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung maximal einen neuen Antrag stellen. Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden oder wird ein neuer Antrag während derselben Generalversammlung nicht gestellt, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der ein neuer Antrag gestellt wird. ⁴ Eine für eine bestimmte Periode genehmigte Gesamtvergütung kann ganz oder teilweise auch nach Beendigung dieser Periode ausbezahlt werden, sofern der Vergütungsanspruch während der Zeitperiode erworben wurde, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. ⁵ Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. ⁶ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.
Art. 31 – Mandatsbeschränkung der Geschäftsleitungsmitglieder ¹ Das jeweilige Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht mehr als zwei weitere Mandate in in- und ausländischen börsenkotierten Gesellschaften und darüber hinaus nicht mehr als vier Mandate in sonstigen Rechtseinheiten wahrnehmen, die zum Eintrag im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register verpflichtet sind. ² Ausgenommen sind Mandate in Rechtseinheiten, die von der Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. ³ Mandate in mehreren einzelnen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.	Art. 31-34 – Mandatsbeschränkung der Geschäftsleitungsmitglieder ¹ Das jeweilige Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht mehr als zwei keine weiteren Mandate in in- und ausländischen börsenkotierten Gesellschaften und darüber hinaus nicht mehr als vier Mandate in sonstigen Rechtseinheiten wahrnehmen, die zum Eintrag im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register verpflichtet sind. ² Ausgenommen sind Mandate in Rechtseinheiten, die von der Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. ³ Mandate in mehreren einzelnen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

III. d) Die Revisionsstelle Art. 32 – Revisionsstelle ¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, die die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. ² Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. ³ Die Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle ergeben sich aus dem Schweizerischen Obligationenrecht.	III. d) Die Revisionsstelle Art. 32-35 – Revisionsstelle ¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, die die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. ² Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. ³ Die Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle ergeben sich aus dem Schweizerischen Obligationenrecht.
IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverteilung und Reservefonds Art. 33 – Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Konzernrechnung ¹ Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. ² Der Verwaltungsrat erstellt auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. ³ Sofern eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard der Rechnungslegung erstellt wird, kann auf den Lagebericht verzichtet werden.	IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverteilung und Reservefonds Art. 33-36 – Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Konzernrechnung ¹ Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. ² Der Verwaltungsrat erstellt auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. ³ Sofern eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard der Rechnungslegung erstellt wird, kann auf den Lagebericht verzichtet werden.
Art. 34 – Verwendung des Gewinns ¹ Über die Verwendung des Gewinns verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Dividenden.	Art. 34-37 – Verwendung des Gewinns ¹ Über die Verwendung des Gewinns verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Dividenden.
V. Auflösung Art. 35 – Auflösung und Liquidation ¹ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. ² Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. ³ Das Nettoergebnis der Liquidation ist auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes zu verteilen.	V. Auflösung Art. 35-38 – Auflösung und Liquidation ¹ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. ² Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. ³ Das Nettoergebnis der Liquidation ist auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes zu verteilen.
VI. Publikationsorgan Art. 36 – Publikationsorgan ¹ Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend eine schriftliche Mitteilung verlangt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen. ² Alle im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen sind für die Aktionäre rechtsverbindlich, soweit das Gesetz nicht schriftliche Mitteilung an sie vorschreibt.	VI. PublikationsorganMitteilungen, öffentliche Bekanntmachungen Art. 36-39 – PublikationsorganMitteilungen, öffentliche Bekanntmachungen ¹ Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend eine schriftliche Mitteilung verlangt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen. ² Alle im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen sind für die Aktionäre rechtsverbindlich, soweit das Gesetz nicht schriftliche Mitteilung an sie vorschreibt.